

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Sportausschuss	29.11.2012

Anfrage zu den Managergehältern der Stadtwerke Klarstellende Ergänzung zur Mitteilungsvorlage 4019/2012

In der Sitzung des Sportausschusses vom 23.10.2012 hat Herr Schulte auf die diesbezügliche Presseberichterstattung hingewiesen und nachgefragt, aus welchen Gründen das Gehalt des Geschäftsführers der Kölner Sportstätten GmbH, Herrn Rütten, nicht offengelegt wurde.

Die Verwaltung antwortete hierauf in der den Mitgliedern des Sportausschusses mit Versendung der Tagesordnung zugegangenen Mitteilung wie folgt:

Die Managergehälter städtischer Beteiligungsunternehmen werden im Regelfall – sofern der Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft eine diesbezügliche Verpflichtung vorsieht und vorbehaltlich weitergehender oder entgegenstehender gesetzlicher Vorschriften – im Jahresabschluss der jeweiligen Gesellschaft offengelegt. Im Übrigen handelt es sich bei der hier angefragten Kölner Sportstätten GmbH um eine 100%ige und unmittelbare Tochtergesellschaft der Stadt Köln, die folglich nicht im Stadtwerkekonzern verankert ist.

Das Gehalt des Geschäftsführers der Kölner Sportstätten GmbH wurde im Jahresabschluss 2011 der Kölner Sportstätten GmbH ordnungsgemäß offengelegt.

Zur Klarstellung führt die Verwaltung zu obiger Beantwortung, die den Ausschussmitgliedern mit der Einladung zur Sitzung zugestellt wurde, ergänzend aus:

Die Geschäftsführerbezüge von Herrn Rütten wurden im Prüfungsbericht zum Jahresabschluss 2011 im Anhang entsprechend der zur Zeit geltenden Gesetzeslage und der Satzung der Gesellschaft ordnungsgemäß gegenüber dem Aufsichtsrat der Kölner Sportstätten GmbH und dem Gesellschafter Stadt Köln angegeben.

Hinsichtlich der Offenlegung nach § 325 ff. HGB im elektronischen Bundesanzeiger wurden die Erleichterungsvorschriften nach § 286 Abs. 4 HGB von der Geschäftsführung in Anspruch genommen.

Gemäß § 286 Abs. 4 HGB können bei Gesellschaften, die keine börsennotierten Aktiengesellschaften sind, die in § 285 Nr. 9 Buchstabe a und b verlangten Angaben über die Gesamtbezüge der dort bezeichneten Personen unterbleiben, wenn sich anhand dieser Angaben die Bezüge eines Mitglieds dieser Organe feststellen lassen.

Die Kölner Sportstätten GmbH ist keine börsennotierte Aktiengesellschaft und Herr Rütten ist alleiniger Geschäftsführer der Gesellschaft.

Im Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers, der im Bundesanzeiger zum Jahresabschluss 2011

der Kölner Sportstätten GmbH dargestellt ist, wird explizit darauf hingewiesen, dass es sich bei dem vorstehenden Jahresabschluss um die für Offenlegungszwecke gekürzte Fassung handelt.

Die Geschäftsführung der Kölner Sportstätten GmbH wird im nächsten Jahresabschluss 2012 auch die Geschäftsführerbezüge offenlegen.

gez. Klug